

Az.: 3 B 349/13
6 L 147/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Fahrtenbuchauflage; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 3. Juli 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. April 2013 - 6 L 147/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.800,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Dresden den Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Auferlegung eines Fahrtenbuchs für zwei seiner Fahrzeuge zu Unrecht abgelehnt hat.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung angeführt, dass an der Rechtmäßigkeit der von der Antragsgegnerin gemäß § 31a StVZO angeordneten Fahrtenbuchauflage keine Zweifel bestünden. Mit den auf den Antragsteller zugelassenen Fahrzeugen seien zwei Verkehrsverstöße von einigem Gewicht begangen worden. Es handle sich auch nicht um nur einen Vorfall, da die Verstöße mit unterschiedlichen Fahrzeugen und von verschiedenen Fahrern begangen worden seien. Die Feststellung der Fahrer sei nicht möglich gewesen. Die Polizei sei nicht in der Lage gewesen, die Täter zu ermitteln, obwohl sie angemessene und zumutbare Maßnahmen ergriffen habe. Die Anordnung, ein Fahrtenbuch zu führen, diene der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und stelle eine Maßnahme der vorbeugenden Gefahrenabwehr dar. Sie solle auf die dem Fahrzeughalter mögliche und zumutbare Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrers des Fahrzeugs hinwirken, mit dem ein Verkehrsverstoß

begangen worden sei, und den Fahrzeughalter zur Erfüllung seiner Aufsichtspflichten anhalten, soweit er andere Fahrer sein Fahrzeug benutzen lasse. Mache der Fahrzeughalter keine sachdienlichen Angaben zu dem Fahrer seines Fahrzeugs, müsse er sich nach der gesetzgeberischen Entscheidung des § 31a StVZO gefallen lassen, dass mit anderen Mitteln - eben der Fahrtenbuchauflage - in Zukunft sichergestellt werden solle, dass der Täter eines Verkehrsverstoßes zur Rechenschaft gezogen werden könne.

- 3 Aufgrund des nur scheinbar kooperativen Verhaltens des Antragstellers, der sich lediglich auf die schlechte Bildqualität der Tatfotos berufen habe, zu den möglichen Fahrern seiner Firmenfahrzeuge aber keinerlei Angaben gemacht habe, hätten keine weiteren eigenständigen Ermittlungen der zuständigen Behörde angestellt werden müssen. Die im Regelfall zu beachtende Frist von zwei Wochen, innerhalb der der Fahrzeughalter von dem mit seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsverstoß zu benachrichtigen und hierzu anzuhören sei, sei zwar hier um zwei Wochen überschritten worden. Dies sei aber für die Annahme hinreichender Ermittlungen unschädlich, denn die Verzögerung sei für die Unaufklärbarkeit des Verkehrsverstoßes nicht ursächlich gewesen. Der Antragsteller habe nämlich zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, dass er sich wegen des Zeitablaufs nicht mehr an die Fahrer erinnern könne. Er habe vielmehr pauschal auf die schlechte Qualität der Fotos verwiesen und damit zum Ausdruck gebracht, dass er die ihm - unabhängig vom Zeitablauf - zu Gebote stehenden eigenen Mittel, bei der Aufklärung mitzuwirken, nicht nutzen wolle. Es wäre für ihn als Inhaber einer Firma aber ein Leichtes gewesen, eine erfolgversprechende Zuarbeit zur Aufklärung zu leisten, indem er die Mitarbeiter, die sich am besagten Tag auf dem Rückweg von ihrer Einsatzstelle befunden hätten, benannt und damit der Behörde einen Ermittlungsansatz geliefert hätte. Da er hierzu seine Firmenunterlagen hätte zu Rate ziehen müssen, wirke sich die etwas verzögerte Nachforschung der Behörde hier nicht aus. Nachforschungen in der Nachbarschaft erschienen vor diesem Hintergrund weder erfolgversprechend noch verhältnismäßig. Auch habe hier eine im Regelfall in Betracht zu ziehende Nachforschung durch einen Bediensteten vor Ort unterbleiben können, da bessere Fotos nicht zur Verfügung gestanden hätten und die Behörde nach der Einlassung des Antragstellers habe davon ausgehen dürfen, dass dieser weitere Angaben von deren Vorlage abhängig machen würde. Über die von ihr vorgenommenen Maßnahmen hinaus hätte die Behörde keine

konkreten Ansatzmöglichkeiten für weitere eigene Ermittlungstätigkeiten gehabt. Die Entscheidung, dem Antragsteller für zwölf Monate das Führen eines Fahrtenbuchs für beide Fahrzeuge aufzulegen, sei auch ermessensfehlerfrei. Die Antragsgegnerin habe mit zwölf Monaten einen Zeitraum gewährt, der der Schwere der mit den Fahrzeugen des Antragstellers begangenen Verkehrsverstöße gerecht werde und ihn nicht über Gebühr benachteilige.

- 4 2. Hiergegen trägt der Antragsteller zur Begründung seiner Beschwerde mit Schriftsatz vom 31. Mai 2013 vor, dass nicht zwei Verkehrsverstöße von einigem Gewicht vorlägen. Aus seiner Sicht sei für die in Streit stehende Fahrtenbuchauflage nicht entscheidend, dass es sich um zwei eigenverantwortliche Fahrer gehandelt habe, die auch jeweils gesondert mit einer Sanktion hätten rechnen müssen. Für ihn stelle sich der Vorwurf insbesondere wegen des engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs als ein Vorfall dar. Ferner überzeuge die Argumentation des Gerichts nicht, dass die zuständige Behörde keine weiteren Ermittlungen habe durchführen müssen und dass die getätigten Ermittlungen dem gebotenen Umfang entsprochen hätten. Über die Anfrage bei ihm als Halter der Fahrzeuge und einen Lichtbildabgleich hinaus seien keine weiteren Ermittlungen vorgenommen worden. Er habe sich kooperativ gezeigt, weil er der Behörde angeboten habe, bei Vorlage besserer Fotos weitere Auskünfte erteilen zu wollen. Gründe für die Annahme des Gerichts, dass er seine Kooperationsbereitschaft nur vorgespiegelt habe, gebe es nicht. Er habe seine weitere Auskunftsbereitschaft nicht allein von der Vorlage geeigneter Lichtbilder abhängig gemacht. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ihm zum Vorwurf gemacht werde, er habe nicht von sich aus die Namen aller in Betracht kommenden Fahrer mitgeteilt, zumal keine Verpflichtung dazu bestehe, entsprechende Unterlagen über die Überlassung eines firmeneigenen Fahrzeugs zu führen. Vielmehr hätte er darauf hingewiesen werden müssen, dass er die Namen seiner in Frage kommenden Mitarbeiter benennen solle. Darüber hinaus hätte man ihn telefonisch oder schriftlich darauf hinweisen sollen, dass keine besseren Fotos zur Verfügung stünden. Ohne weitere Nachfragen seitens der Behörde habe er alles aus seiner Sicht Notwendige getan. Von ihm werde mehr als von einem Zeugen verlangt. Auch hätte er im Rahmen der Befragung auf die mögliche Rechtsfolge einer Fahrtenbuchauflage hingewiesen werden können. Weitere Ermittlungstätigkeiten der Behörde hätten in einer telefonischen Kontaktaufnahme mit ihm bestanden. Hier hätte festgestellt werden

können, ob er zu weiteren Auskünften in der Lage oder bereit gewesen wäre. Sie hätten ihn auch als Zeugen befragen können. Im Übrigen liege es auf der Hand, dass bei fortschreitender Dauer der Ermittlungen seine Erinnerung an die Mitarbeiter, denen er die Fahrzeuge überlassen habe, verblasst sei. Daher sei seine verspätete Anhörung auf jeden Fall mitursächlich für die Nichtaufklärbarkeit gewesen.

5 3. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.

6 3.1 Bei den festgestellten Verkehrsverstößen handelt es sich - wie vom Verwaltungsgericht überzeugend festgestellt - um zwei voneinander unabhängig begangene Verstöße von einigem Gewicht, die wegen der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen mit mehreren Punkten und einem Fahrverbot hätten geahndet werden müssen. Dass sie sich aus Sicht des Antragstellers als Halter beider Fahrzeuge als ein Verkehrsverstoß darstellen, ist wegen der vom Verwaltungsgericht zutreffend herangezogenen Umstände nicht überzeugend; eine solche Sichtweise entspräche auch nicht der im Ordnungswidrigkeitenrecht zu beachtenden Lehre von Tateinheit bzw. -mehrheit (Göhler, OWiG, Kommentar, 12. Aufl. 2012, Vor § 19 Vierter Abschnitt Rn. 1 ff.).

7 3.2 Anders als vom Antragsteller vorgetragen war die Ermittlung der verantwortlichen Fahrzeugführer auch nicht i. S. v. § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO möglich gewesen. Dabei hat die zuständige Behörde alle nach Sachlage angemessenen und ihr zumutbaren Nachforschungen angestellt. Denn das Ordnungsamt des Landkreises hat den Antragsteller unter Beifügung der Tatfotos jeweils mit Anhörungsschreiben vom 29. Mai 2012 zu den Verkehrsverstößen angehört. Kann der Fahrzeughalter, wie hier, den Fahrer eines Firmenfahrzeugs auf dem Tatfoto nicht erkennen, trifft ihn die Verpflichtung zur Nachforschung über den in Frage kommenden Fahrer des Tatfahrzeugs. Denn wenn mit einem Firmenfahrzeug ein Verkehrsverstoß begangen worden ist, ist es nicht Aufgabe der im Ordnungswidrigkeitenverfahren ermittelnden Behörde, innerbetriebliche Vorgänge aufzudecken, denen die Geschäftsleitung weitaus näher steht. Es fällt vielmehr in die Sphäre der Geschäftsleitung, entweder von vornherein organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, damit festgestellt werden kann, welche Person zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Firmenfahrzeug

benutzt hat, oder jedenfalls der Behörde den Firmenangehörigen oder gegebenenfalls auch mehrere Firmenangehörige zu benennen, denen das betreffende Fahrzeug betriebsintern zugeordnet ist. Nur wenn solche Personen benannt werden, sind nämlich der Behörde weitere Ermittlungen innerhalb der Belegschaft zumutbar und damit die Voraussetzungen einer Fahrtenbuchauflage noch nicht gegeben (SächsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2012 - 3 B 126/11, Rn. 6, u. v.; VGH BW, Beschl. v. 30. November 2010 - 10 S 1860/10 -, juris Rn. 15; OVG M-V, Beschl. v. 26. Mai 2008 - 1 L 103/08 -, juris, jeweils m. w. N.).

- 8 Dieser Obliegenheit ist der Antragsteller nicht nachgekommen. Auch musste er hierzu nicht eigens aufgefordert werden. Vielmehr hätte sich dem Antragsteller aufdrängen müssen, in einem Fall wie dem vorliegenden mit den intern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den Personenkreis der in Betracht kommenden Mitarbeiter einzugrenzen, sie zu befragen und - soweit keine weitere Aufklärungsmöglichkeit gegeben war - die Namen an die Behörde weiterzuleiten. Im Übrigen ergibt sich aus den Anhörungsschreiben vom 29. Mai 2012, dass der Antragsteller, wenn er nicht der verantwortliche Fahrzeugführer war, als Zeuge befragt wurde (Nr. 2 des Formblatts). Hier wurde auch auf die Möglichkeit hingewiesen, Angaben zu der für den Verkehrsverstoß verantwortlichen Person zu machen. Einer darüber hinaus gehenden Aufforderung bedurfte es bei dieser Sachlage nicht. Dass in diesem Verfahrensstadium noch keine Auskunftspflicht bestand, ändert hieran nichts. Denn es gibt bei § 31a StVZO kein „doppeltes Recht“, nach einem Verkehrsverstoß aus eigennützigen Gründen oder auch in Wahrnehmung eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts die Täterfeststellung zu vereiteln und zugleich eine Fahrtenbuchauflage abwehren zu dürfen (VGH BW a. a. O. Rn. 10 m. w. N.).
- 9 Angesichts der auch für den Antragsteller erkennbaren Tatsache, dass keine besseren Fotos zur Verfügung standen, konnte sein Angebot, ihn anzurufen und bei der Vorlage besserer Fotos weiterzuhelfen, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend abgestellt hat, nicht als Zeichen ernsthafter Kooperationsbereitschaft aufgefasst werden; einer telefonischen Nachfrage bedurfte es in Ermangelung besserer Fotos aber nicht. Dem Ordnungsamt des Landkreises war es auch nicht zumutbar, von sich aus bei

einem Kreis von 22 potenziell in Frage kommenden Fahrern unter den Firmenmitarbeitern des Antragstellers ins Blaue hinein weitere Ermittlungsbemühungen anzustellen; solche wären allenfalls dann angezeigt gewesen, wenn der Antragsteller gemäß seiner Obliegenheit die in Frage kommenden Fahrer angegeben hätte (VGH BW a. a. O.).

10

Auch einer vorherigen Androhung oder eines Hinweises auf die bei Unaufklärbarkeit des Verkehrsverstößes bestehende Möglichkeit der Anordnung eines Fahrtenbuchs bedurfte es, anders als in den vom Gesetz hierfür ausdrücklich vorgesehenen Fällen (vgl. etwa § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), vorliegend nicht (NdsOVG, Beschl. v. 22. Februar 2005 - 12 ME 519/04 -, juris Rn. 3; Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 31a StVZO Rn. 2). Im Übrigen ergibt sich aus den Hinweisen auf Seite 2 der Anhörungsschreiben, dass der Antragsteller - überobligatorisch - auf die Möglichkeit der Auflage eines Fahrtenbuchs hingewiesen worden ist.

11

3.3 Schließlich führt die verzögerte Anhörung des Antragstellers zu keinem anderen Ergebnis. Eine solche Verzögerung ist nämlich dann unschädlich, wenn sie für die unterbliebene Ermittlung des Täters nicht ursächlich gewesen ist (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2012 - 3 B 314/11 -, Rn. 6 m. w. N.; Dauer a. a. O. Rn. 6 m. w. N.). Dass dies hier der Fall ist, hat das Verwaltungsgericht mit zutreffendem Hinweis darauf bejaht, dass sich der Antragsteller bei seinen Stellungnahmen vom 8. Juni 2012 auf die Anhörungsschreiben hin nicht auf mangelnde Erinnerung, sondern pauschal auf die schlechte Qualität der Fotos berufen hatte. Zudem ist es anerkannt, dass bei wie hier bestehender Obliegenheit festzustellen, welcher Firmenmitarbeiter zu dem fraglichen Zeitpunkt das Tatfahrzeug benutzt hat, wegen der bestehenden internen Recherchemöglichkeiten eine Berufung auf eine wegen Zeitablaufs verblassende Erinnerung nicht möglich ist (OVG M-V a. a. O. Rn. 12 mit Hinweis auf OVG NRW, Urt. v. 31. März 1995 - 25 A 2798/93 -, juris).

12

Dass ihm dies ausnahmsweise hier wegen der bei Anhörung schon verstrichenen Zeit nicht mehr möglich gewesen sein könnte, hat der Antragsteller nicht behauptet. Mit dem Hinweis darauf, er könne sich ohne Vorlage von geeigneten Tatfotos nicht mehr

erinnern, wem er die Fahrzeuge überlassen habe, kann er sich nicht der Obliegenheit als Firmeninhaber entziehen, durch interne Vorkehrungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Überlassung von Fahrzeugen an seine Mitarbeiter in entsprechender Weise dokumentiert wird. Bei einer Sachlage wie dieser wäre ohne weiteres möglich gewesen, dem Ordnungsamt des Landratsamtes zumindest die Namen derjenigen Mitarbeiter anzugeben, die zu dem Zeitpunkt der Verkehrsverstöße bei dem auswärtigen Arbeitseinsatz eingesetzt waren. Dass sich dies aufgrund der geringfügigen Verzögerung der Anhörung den Firmenunterlagen nicht mehr entnehmen lassen könnte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

- 13 Nach alledem kann daher die Beschwerde keinen Erfolg haben.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung erster Instanz.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*